

## Repetitorium Schuldrecht AT, Fälle 18 – 22

### **Fall 18: Erfüllung durch Leistung an Dritte**

Der entdeckungsfreudige *Emil* verkauft und übereignet dem Kunstliebhaber *Klaus* eine antike Vase zum Preis von 5.000 €. Auf einer waghalsigen Bergtour im Juni dieses Jahres verstirbt der verwitwete *Emil*. Der einzigen Tochter *Tamara* wird daraufhin ein Erbschein erteilt, der sie als Alleinerbin ausweist. Anfang Juli bezahlt *K* den noch ausstehenden Kaufpreis an *T*. Ende Juli findet sich ein wirksames Testament des *E*, das seinen Wanderkameraden *Wolfgang* zum Alleinerben bestimmt. Als *W* dies erfährt, verlangt er von *K* Zahlung in Höhe von 5.000 €. *K* meint zwar, dass er sich den Erbschein nicht habe vorlegen lassen und auch gewusst habe, dass *T* und *E* äußerst zerstritten gewesen seien, ihm daher Zweifel an der Erbenstellung der *T* aufkamen, weigert sich jedoch, an *W* zu zahlen. Hilfsweise verlangt *W* von *T* die an sie gezahlte Summe. *Zu Recht?*

**Literatur:** *Brox / Walker* § 14; *Looschelders* Rn. 346 f.; *Medicus / Lorenz* Rn. 226.

### **Fall 19: Erfüllung durch Zahlung an eine beschränkt geschäftsfähige Person**

Durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts wurde am 16.1. für *B* ein Betreuer bestellt und angeordnet, dass Willenserklärungen des *B*, die seine Vermögenssorge betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers bedürfen (Einwilligungsvorbehalt). *B* ist Alleinerbe seiner am 18.10. verstorbenen Mutter, die bei der Sparkasse *S* ein Girokonto unterhielt. Am 30.10. hob *B* von diesem Konto 1200.- € ab und übergab das abgehobene Geld unmittelbar nach dem Empfang einer Freundin (*F*). Sein Betreuer hatte hiervon keine Kenntnis und verweigerte die Genehmigung zu der Abhebung. *S* erklärt Hilfsweise die Aufrechnung mit einem Bereicherungsanspruch gegen *B*. *B* bietet wiederum an, seine Herausgabeansprüche gegen *F* an *S* abzutreten.

**Literatur:** BGH NJW 2015, 2497.

### **Fall 20: Bedingte Aufrechnung**

*Gerhard* klagt gegen *Sigrid* wegen eines angeblichen Anspruchs auf Zahlung eines Restkaufpreises in Höhe von 1.500 € aus § 433 Abs. 2 BGB. *Sigrid* bestreitet das Bestehen dieses Anspruches, weil er längst erfüllt sei. Sie rechnet im Prozess mit einer ihr zustehenden Gegenforderung gegen *Gerhard* aus einem Leasinggeschäft in Höhe von 1.250 € auf, jedoch nur für den Fall, dass das Bestehen des von *Gerhard* geltend gemachten Anspruchs festgestellt wird. *Wie ist die Rechtslage, wenn das Gericht von dem Bestehen der Restkaufpreisschuld von *S* überzeugt ist?*

**Literatur:** RGZ 167, 257; *Brox / Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 16 Rn. 11; *Medicus / Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 316.

### **Fall 21: Aufrechnung mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung**

*Xaver* und *Nero* sind tief verfeindet. Eines Tages zerstört *Xaver* vorsätzlich das Rennrad des *Nero* und verursacht damit einen Schaden in Höhe von 3.000 €. Ein paar Tage später zerstört *Nero* - ebenfalls vorsätzlich - das Auto des *Xaver* und verursacht dadurch einen Schaden in Höhe von 9.000 €. Gegen den Anspruch des *Xaver* aus § 823 I in Höhe von 9.000 € rechnet *Nero* mit seinem eigenen Anspruch gegen *Xaver* aus § 823 I in Höhe von 3.000 € auf. *Ist diese Aufrechnung zulässig? Wie ist die Rechtslage, wenn Nero bei einem Verkehrsunfall das Auto des Xaver lediglich fahrlässig beschädigt hätte?*

**Literatur:** RGZ 123, 6; *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 16 Rn. 15; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 313.

### **Fall 22: Rücktrittsfolgen**

Springreiterin *Susi* kauft von *Volker* das ausgebildete Springreitpferd „Gaffel“ zum Preis von 10.000 €. *S* bezahlt in bar und nimmt das Tier mit auf ihren Hof. Gleich bei der ersten Trainingseinheit zieht sich Gaffel bei einem Sturz schwere Verletzungen zu. Der Tierarzt stellt bei dem Tier eine angeborene, nicht therapierbare Fehlstellung der Hinterbeine fest, weshalb das Tier nicht zum Springreiten geeignet ist. Das Tier ist daher auf dem Markt lediglich 2.000 € wert. Ohne die Fehlstellung wäre das Tier 8.000 € wert gewesen. In der folgenden Nacht entkommt Gaffel aufgrund einer Nachlässigkeit der sonst gewissenhaften *S* vom Reiterhof, wird auf der angrenzenden Landstraße von einem LKW erfasst und verstirbt. Nachdem sich die *S* von dem Schock erholt hat, ruft sie bei *V* an und erklärt, dass sie vom Vertrag zurücktrete. *Welche Ansprüche hat V gegen S?*

**Literatur:** *Fritzsche*, Fälle zum Schuldrecht I, 6. Aufl. 2014, Fall 19; *Kaiser* JZ 2001, 1057, 1059.